

29. Juli 2025: Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung, BMJV Az. 374100#00007#0004

Der Entwurf greift ein Vorhaben auf, das in der 20. Legislaturperiode wegen deren vorzeitigen Endes der Diskontinuität anheimgefallen ist (Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung, BT-Drs. 20/11310). Der Inhalt des Vorhabens ist im Wesentlichen unverändert geblieben. Die zeitnahe Umsetzung des Vorhabens wird vom Bund Deutscher Rechtspfleger ganz ausdrücklich begrüßt.

Zu Nummer 3 (§ 752a ZPO-E – Nachweis der Vollmacht für Prozesshandlungen in der Zwangsvollstreckung)

§ 752a Abs. 1 ZPO-E

Erweiterung des Anwendungsbereichs wünschenswert

Die Einschränkung des Anwendungsbereichs im Bereich der Mobiliarvollstreckung hinsichtlich der Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts sollte überdacht werden, da es aus hiesiger Sicht sinnvoll wäre, dass die Versicherung im Rahmen der Mobiliarvollstreckung hinsichtlich der in § 79 Abs. 2 S. 1 und 2 Nr. 3 und Nr. 4 ZPO genannten Personen konsequent eingeführt werden würde, damit vor dem Vollstreckungsgericht überwiegend ein einheitliches Verfahren zu beachten ist. Andernfalls ist zu befürchten, dass Mehrarbeit durch Aufklärungsverfügungen gem. § 139 ZPO bei den Vollstreckungsgerichten anfallen wird. Warum die Versicherung der Vollmacht bei den weiteren Verfahren nicht möglich sein soll, erschließt sich nicht, insbesondere da auch zukünftig die Verfahren auf Erlass eines Haftbefehls gem. § 802g ZPO und einer Durchsuchungsanordnung gem. § 758a ZPO von der Versicherungspflicht betroffen sein sollen, obwohl gerade die Verfahren gem. § 802g ZPO nach der Gesetzesbegründung zur Einführung des § 753a ZPO wegen der besonderen Bedeutung noch von der Vorschrift nicht erfasst waren (BT-Drs. 19/20348, S. 72).

Zur Schaffung einer weitgehend einheitlichen Verfahrensweise vor dem Vollstreckungsgericht hinsichtlich der Versicherung der Vollmacht wird eine Erweiterung der Vorschrift angeregt. In der Begründung heißt es, dass für den Fall, dass Bevollmächtigte zwar über eine Vollmacht verfügen, diese aber nicht den gesetzlich geregelten Umfang des Absatzes 1 hat, die allgemeinen Regeln gelten: Die Vollmachten sind dann schriftlich zu den Gerichtsvollzieher- beziehungsweise Gerichtsakten einzureichen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt.

Einerseits stellt sich die Frage, ob eine schriftliche Übersendung überhaupt erforderlich ist. Denn gem. § 829a Abs. 1 ZPO-E genügt es bei einem elektronischen Vollstreckungsantrag, die Schriftstücke in elektronische Dokumente zu übertragen und diese dem Gericht zu übermitteln, insbes. wenn weitere Urkunden zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen zu erbringen sind. Zu den Vollstreckungsvoraussetzungen gehört auch der Antrag, der durch eine entsprechend berechtigte Person zu stellen ist. In diesem Sinne dürfte bei einem elektronischen Vollstreckungsantrag auch die elektronische Übersendung der Vollmacht greifen.

Problematisch erscheint an dieser Stelle aber eher, dass Prozessbevollmächtigte dazu übergehen könnten, neben der Versicherung pauschal ihre Vollmacht zu übersenden, sodass die Vollstreckungsorgane gehalten sein könnten, einen Abgleich des Inhalts der Versicherung mit der übersandten Vollmacht vorzunehmen, und somit der Effizienzgewinn durch die Versicherung entfällt.

Ausnahme der Prüfungspflicht der Vollmachten für Inkassodienstleister normieren

Nach der Vorschrift des § 79 Abs. 2 S. 3 ZPO handeln Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Es muss sich bei ihnen stets um Personen handeln, die innerhalb des bevollmächtigten Unternehmens oder Verbands mit der Prozessvertretung betraut worden sind. Dies kann beispielsweise entweder durch Prokura, durch Einzelvollmacht oder durch Satzung erfolgen. (BT-Drs. 16/3655, 89)

Im Hinblick auf die vorzunehmende Prüfung gilt § 56 ZPO entsprechend. Danach hat das Gericht den Mangel der Parteifähigkeit, der Prozessfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters und der erforderlichen Ermächtigung zur Prozessführung von Amts wegen zu berücksichtigen. Für die Legitimationsprüfung kann, ohne dass hierfür eine gesetzliche Ausnahme vorgesehen ist insoweit nichts anderes gelten, als würde sonst eine juristische Person vor dem Gericht auftreten.

In den Verfahren auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses werden die Gläubiger in einer Vielzahl der Fälle gem. § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO von Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen, vertreten. Diese Personen sind in den ganz überwiegenden Fällen aber keine natürlichen, sondern juristische Personen. Diese juristischen Personen handeln ganz regelmäßig aber nicht durch ihre organschaftlichen oder gesetzlichen Vertreter, sondern durch Mitarbeiter im Auftrag bzw. gem. erteilter Vollmacht. Für den Fall, dass eine juristische Person als Inkassodienstleister beauftragt ist, bedeutet dies, dass als Nachweis der Gläubigervollmacht die Versicherung gem. § 752a ZPO-E zu erklären ist, aber die Vertretungsberechtigung der handelnden Person des Inkassodienstleisters weiter durch das Vollstreckungsgericht gem. § 56 ZPO aufzuklären ist. Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass Vollstreckungsverfahren Massenverfahren sind und Inkassodienstleister ganz regelmäßig keine natürlichen Personen sind, nicht sinnvoll. Insbesondere wird so ganz regelmäßig nicht die vom Gesetzgeber bei der Einführung des § 753a ZPO angedachte Vereinfachung (Drs. 19/20348, 72) erreicht. Daher wäre eine Einschränkung der Prüfungspflicht der Vollstreckungsorgane hinsichtlich der Fälle des § 79 Abs. 2 S. 3 ZPO in Bezug auf § 56 ZPO angezeigt. Das Gericht hat gem. § 88 Abs. 2 ZPO den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt. Die Vorschrift beschränkt sich auch nicht auf reine Prozessvollmachten, vielmehr greift diese selbstverständlich sprachlich auch Vollmachten von Mitarbeitern im Sinne von § 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 oder 2 ZPO auf.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen wird folgende Formulierung für § 752a Abs. 1 ZPO-E vorgeschlagen:

(1) In Verfahren der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen haben die in § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 Genannten die ihnen erteilten Vollmachten zur Vornahme der Prozesshandlungen, die durch die Zwangsvollstreckung veranlasst werden, abweichend von § 80 Satz 1 dadurch nachzuweisen, dass sie dem jeweils zuständigen Vollstreckungsorgan diese Vollmacht versichern. Der Mangel der Legitimation der gem. § 79 Abs. 2 S. 3 ZPO handelnden Personen ist nicht von Amts wegen zu berücksichtigen.

Alternativ könnte die Ausnahme auch in § 88 Abs. 2 ZPO eingefügt werden, dahingehend, dass das Gericht den Mangel der Vollmacht nur von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt oder eine Person im Sinne von § 79 Abs. 2 S. 3 ZPO auftritt.

Wichtig – zeitnahe Änderung der Formulare gem. der ZVfV erforderlich

Wichtig ist, dass die gem. § 1 ZVfV verpflichtend eingeführten Formulare zeitnah hinsichtlich der geänderten Vorschriften angepasst werden. Bereits bei der Einführung der Versicherung gem. § 753a ZPO mit Wirkung vom 01.01.2021 wurde es versäumt die (alten) Formulare anzupassen. Hierdurch entsteht sowohl auf Seiten der Prozessbevollmächtigten der Gläubiger als auch bei den Vollstreckungsorganen erheblicher Mehraufwand, da Hinweise hinsichtlich fehlender oder inhaltlich unzureichender Versicherungen Hinweise gem. § 139 ZPO zu erteilen sind.

Sofern für die jeweils beantragte oder beauftragte Vollstreckungshandlung nach der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) ein Formular zu verwenden ist, sind darin vorhandene Eintragungsmöglichkeiten für die Versicherung zu nutzen. Aus hiesiger Sicht wäre es hinsichtlich der Versicherung (auch hinsichtlich der Versicherung gem. §§ 754a Abs. 3 und 829a Abs. 3 ZPO-E) besser, wenn die Eintragungsmöglichkeit zwar im Formular vorgesehen ist, wenn die ZVFV jedoch eine Ausnahme hinsichtlich der Pflicht zur Nutzung der Formulare bei der Abgabe der Versicherung macht. Sofern eine der Versicherung fehlt, kann ein Hinweis gem. § 139 ZPO erfolgen und die Versicherung auch in einem einfachen Schriftsatz übersandt werden. In der Praxis ist diese Vorgehensweise ganz regelmäßig festzustellen. Entsprechende weitere Hinweise gem. § 139 ZPO könnten unterbleiben, wenn die Versicherung(en) nicht dem Formerfordernis unterliegen würden, sondern in den Ausnahmenkatalog des § 3 ZVFV aufgenommen würden.

Interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Formulare

Ggf. könnte seitens des BMJV in Betracht gezogen werden, eine interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Formulare gem. der ZVFV im Hinblick auf die Praxistauglichkeit, Verständlichkeit und der technischen Erforderlichkeiten aufseiten der Justiz und der Gläubiger-Vertreter zu gründen. Die Arbeitsgruppe könnte die bestehenden Formulare evaluieren, bestehende Rückmeldungen aus der Praxis berücksichtigen und Vorschläge zur strukturellen und technischen Weiterentwicklung der Formulare unterbreiten. Der Arbeitsgruppe sollten insbesondere Vertreter der maßgeblichen Berufsverbände angehören (insb. BDIU, BDR, BRAK, DGVB).

Anregung der Erweiterung der Vertretungsbefugnis von Inkassodienstleistern in der Zwangsvollstreckung

Gemäß der aktuellen Rechtslage sind Inkassodienstleister nicht für Handlungen vertretungsberechtigt, die ein streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines streitigen Verfahrens vorzunehmen sind (§ 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ZPO).

Inkassodienstleister sollten aus hiesiger Sicht im Bereich der Vollstreckung auch in den Folgeverfahren der Vollstreckung vertretungsberechtigt sein. Es ist ungünstig, dass die Inkassodienstleister den Gläubiger zwar bei der Antragstellung vertreten können, hierbei auch Anträge gem. § 850d ZPO, § 850c Abs. 6 oder § 850e ZPO stellen können, wenn die Antragstellung aber erst im Nachgang erfolgt, wegen der Einleitung eines kontradiktorischen Verfahrens nicht mehr. Es entsteht ein zeitlicher Verzug in der Weiterbearbeitung. Aus hiesiger Sicht liegt es auch nicht im Sinn des Gläubigers, auch dürfte es für diese schwer zu verstehen sein, dass der Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses möglich war, er für Folgegeschäfte aber einen Rechtsanwalt beauftragen muss.

Für den Schuldner, der wegen der gesetzlichen Regelung des § 788 ZPO in der Vollstreckung ganz regelmäßig die Kosten zu tragen hat, entstehen durch diese Problematik insbesondere auch weitere Kosten. Denn sowohl der Inkassodienstleister als auch der sodann einzuschaltende Rechtsanwalt verdient die Gebühren gem. Nr. 3309, 7002 und ggf. 7008 VV RVG. Vor diesem Hintergrund wäre es sinnvoll, wenn die Inkassodienstleister in der Mobilienvollstreckung entsprechend vertretungsberechtigt wären.

Zu Nummer 2 (§ 752b ZPO-E – Pflicht zur Übermittlung elektronischer Dokumente in der Zwangsvollstreckung)

Die vorgesehene Pflicht den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) für Aufträge und Anträge in der Zwangsvollstreckung nutzen zu müssen, soll nunmehr auch für weitere professionelle Verfahrensbeteiligte gelten, nämlich für Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen und für Kreditdienstleistungsinstitute mit

einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Kreditzweitmarktgesetz (§ 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO). Die Aufnahme dieser Verpflichtung wird als zwingend für die weitere Digitalisierung erachtet und sollte dringend umgesetzt werden.

Die Verpflichtung soll mit einer Vorlaufzeit von einem Jahr eingeführt werden. Ob es dieser Vorlaufzeit wirklich bedarf, erscheint fraglich. Die vorgenannten professionellen Einreicher sind bereits seit dem 01.01.2024 gesetzlich verpflichtet passiv am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen. Vor dem vorgenannten Datum war darüber hinaus bereits seit dem 01.01.2022 geregelt, dass die sonstigen in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligten Personen einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eröffnen sollen. Die passive Nutzungspflicht besteht daher für die vorgenannten professionellen Einreicher bereits seit über dreieinhalb Jahren als Vorgabe für den Regelfall.

In der gerichtlichen Praxis kommt es nicht selten vor, dass die vorgenannten professionellen Einreicher den Antrag zwar elektronisch beim Vollstreckungsgericht einreichen, für die Antwort auf einen gerichtlichen Hinweis gem. § 139 ZPO sodann aber wieder in das postalische Verfahren wechseln. Dieses Vorgehen wird durch die verbindliche Verpflichtung nicht mehr möglich sein und führt zur Entlastung auf Seiten der Vollstreckungsgerichte. Hier werden die Stellungnahmen der entsprechenden Verbände abzuwarten sein. Aus hiesiger Sicht wäre es aber sehr zu begrüßen, wenn die Verpflichtung ohne entsprechende Vorlaufzeit in das Gesetz aufgenommen würde.

Zu Nummer 5 (§ 754a ZPO-E (Elektronischer Vollstreckungsauftrag) und zu Nummer 13 (§ 829a ZPO-E – Elektronischer Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses)

§§ 754a Abs. 1 und 829a Abs. 1 ZPO-E

Die Erweiterung der Vorschriften auf alle Vollstreckungstitel wird ausdrücklich begrüßt, da nur so bis zur Einführung eines digitalen Vollstreckungsregisters die Anzahl hybrider Aufträge zu verringern ist.

Vor dem Hintergrund der Prüfungspflicht gem. § 788 ZPO ist die Klarstellung, dass dem Antrag im Falle der Vollstreckung von Kosten der Zwangsvollstreckung eine nachprüfbare Aufstellung der Kosten und entsprechende Belege als elektronische Dokumente beizufügen sind, erforderlich. Die Verpflichtung sollte beibehalten werden.

In der Begründung (RefE Seite 52 und der entsprechenden Begründungsverweisung RefE Seite 59) heißt es, dass die Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg erfolgen muss, wenn das Dokument nicht elektronisch qualifiziert signiert wird (§ 753 Absatz 5 Satz 3 ZPO-E in Verbindung mit § 130a Absatz 3 ZPO). Gemäß § 130d Abs. 3 S. 2 ZPO gilt Satz 1 jedoch nicht für Anlagen, die vorbereitenden Schriftsätzen beigelegt sind. Die in §§ 754a Abs. 1 und 829a Abs. 1 ZPO-E genannten Dokumente enthalten keine Erklärungen des Gläubigers. Vor diesem Hintergrund erscheint die Begründung fraglich.

§§ 754a Abs. 2 und 829a Abs. 2 ZPO-E

Die Möglichkeit, dass die Vollstreckungsorgane die Vorlage des Vollstreckungstitels gemäß dem jeweiligen Absatz 2 anordnen können, ist wichtig, insbesondere ist es hierbei sehr sinnvoll, dass das Vollstreckungsorgan im jeweiligen Einzelfall das erforderliche Dokument entweder noch einmal als elektronisches Dokument oder aber auch als Schriftstück anfordern kann, um etwaig bestehende Unsicherheiten auszuräumen.

§§ 754a Abs. 3 und 829a Abs. 3 ZPO-E

Inhaltlich ist zu begrüßen, dass der Auftraggeber / Antragsteller nicht nur zu versichern hat, dass die übermittelten elektronischen Dokumente jeweils bildlich und inhaltlich mit den Schriftstücken übereinstimmen sondern auch weiterhin zu versichern hat, dass die Forderung in Höhe des Vollstreckungsantrags noch besteht.

Auch wenn die geplanten Änderungen aus Sicht der Vollstreckungsgerichte und auch aus Sicht der Gläubiger insbesondere aus Effizienzsteigerungsgründen zu begrüßen sind, sollte hinsichtlich der Digitalisierung des Vollstreckungsverfahrens weiterhin auf die Missbrauchsmöglichkeiten hingewiesen werden, insbesondere da nicht absehbar ist, wie lange es dauern wird, bis eine finale digitale Lösung eingeführt werden kann, die größeren Schuldnerschutz bietet.

Hinsichtlich der diesseits bestehenden Bedenken betreffend den Schuldnerschutz wird auf die zu dem früheren Vorhaben bereits abgegebenen Stellungnahme im Rahmen der Anhörung im Rechtsausschuss am 25.09.2024 Bezug genommen, welche abrufbar ist unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/1020450/Stellungnahme-Bruhn.pdf>.

Erneute Übersendung von Unterlagen

Die sprachliche Einschränkung in Absatz 3, dass die Versicherung (gedanklich „nur“) bei der Übermittlung von Schriftstücken nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 als elektronische Dokumente der Auftraggeber / Antragsteller zu erfolgen hat, sollte aus Klarstellungsgründen angepasst werden.

Werden nach Absatz 2 Dokumente erneut übersandt, ist auch die Versicherung erneut abzugeben. Diese Regelung dient dem Schuldnerschutz und soll Manipulationen entgegenwirken (RefE Seite 53).

Eine erneute Versicherung kann auch erforderlich werden, wenn die Voraussetzungen des Absatz 4 eintreten, das heißt wenn die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Schriftstücke nicht mehr bestehen oder Änderungen an Ihnen eintreten und die geänderten Schriftstücke nach Übertragung in die elektronische Form und Übermittlung an das Vollstreckungsorgan erfolgt ist.

Ohne eine entsprechende Klarstellung ist zu befürchten, dass das erneute Versicherungserfordernis im Falle der geplanten Absätze 3 und 4 nicht beachtet wird und bei dem jeweiligen Auftrag / Antrag keine hinreichende Versicherung vorliegt, weil sich diese auf unzureichende oder veraltete Dokumente bezieht. Hier ist anzumerken, dass den Rechtspflegern für die Vollstreckungssachen gemäß den PEBB\$Y-Systemzahlen nur 15 Minuten je Verfahren zur Verfügung stehen.

Wegen der vorstehenden Ausführungen wird folgende Formulierung der §§ 754a und 829a ZPO-E vorgeschlagen:

(3) Übermittelt der Auftraggeber [betr. § 754a ZPO-E] / Antragsteller [betr. § 829a ZPO-E] Schriftstücke nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, Absatz 2 oder Absatz 4 als elektronische Dokumente, so hat er dem Gerichtsvollzieher / Gericht zu versichern, dass

1. die übermittelten elektronischen Dokumente jeweils bildlich und inhaltlich mit den Schriftstücken übereinstimmen, und
2. die Forderung in Höhe des Vollstreckungsauftrags / -antrags noch besteht.

Alternativ könnte auch darüber nachgedacht werden, den Aufbau der Vorschrift zu ändern und die Erforderlichkeit der Versicherung in Absatz 2 vorzuziehen. Bei den Absätzen 3 und 4 könnte sodann jeweils der Zusatz angebracht werden „Absatz 2 gilt entsprechend.“ oder ein neuer Absatz 5 „Übermittelt der Auftraggeber / Antragsteller Schriftstücke nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 im Falle des Absatzes 3 und 4, so ist erneut die Versicherung nach Absatz 2 abzugeben.“

Wichtig – zeitnahe Änderung der Formulare gemäß der ZVFV erforderlich

Auch hinsichtlich der Versicherung gem. § 754 Abs. 3 ZPO-E und § 829a Abs. 3 ZPO-E gilt das oben zu § 752a ZPO-E gesagte. Die Formulare gem. den Vorschriften der ZVFV sollten zeitnah angepasst werden, damit es nicht zu einem erheblichen Aufwand bei den Prozessbevollmächtigten der Gläubiger als auch bei den Vollstreckungsorganen kommt. Aus hiesiger Sicht wäre es hinsichtlich der Versicherungen gem. §§ 754a

Abs. 3 und 829a Abs. 3 ZPO-E (auch hinsichtlich der Versicherung gem. § 752a ZPO-E, s.o.) besser, wenn die Eintragungsmöglichkeit zwar im Formular vorgesehen ist, wenn die ZVfV jedoch eine Ausnahme hinsichtlich der Form der Versicherung macht. Sofern eine der Versicherung fehlt, kann ein Hinweis gem. § 139 ZPO erfolgen und die Versicherung auch in einem einfachen Schriftsatz übersandt werden. In der Praxis ist diese Vorgehensweise ganz regelmäßig festzustellen. Entsprechende weitere Hinweise gem. § 139 ZPO könnten unterbleiben, wenn die Versicherung(en) nicht dem Formerfordernis unterliegen würden, sondern in den Ausnahmenkatalog des § 3 ZVfV aufgenommen würden.

Auf die obigen Ausführungen zur Gründung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe wird verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 757 ZPO-E – Bestätigung empfangener Leistungen)

An dieser Stelle wird zunächst kurz darauf hingewiesen, dass in der dem Referentenentwurf beigelegten Synopse im Absatz 2 ein redaktioneller Fehler enthalten ist („Ist der Schuldner (...)“ richtig „Ist der Gerichtsvollzieher (...)“

Zwar sind die Neuregelungen zu begrüßen, da diese das geltende Recht hinsichtlich der Verpflichtung zur Erteilung einer Quittung, der Auslieferung der vollstreckbaren Ausfertigung und der Anbringung eines sogenannten Hebevermerks deutlicher unterscheiden (vgl. *Hintzen/Goldbach/Vuia*, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, 2. Aufl. 2024, Rn. 16.65). Auch ist zu begrüßen, dass bei den als Übergangslösung gedachten Neuregelungen nunmehr im Falle der Vollbefriedigung der Gerichtsvollzieher den Gläubiger zukünftig aufzufordern hat, die vollstreckbare Ausfertigung an den Schuldner auszuliefern.

Gleichwohl sind die Neuregelungen unter Schuldnerschutzgesichtspunkten weiterhin kritisch zu hinterfragen. Unter Schuldnerschutzgesichtspunkten könnte es sinnvoll sein, wenn einerseits bei der Aufforderung durch den Gerichtsvollzieher eine Soll-Frist zur Auslieferung des Vollstreckungstitels durch den Gläubiger normiert würde, die zum Beispiel eine widerlegliche gesetzliche Vermutung oder Beweislastumkehr zur Folge haben könnte. Als Frist könnte man in Anlehnung der Verzugsvorschrift des § 286 Abs. 3 S. 1 BGB zum Beispiel 30 Tage normieren. Dies scheint eine angemessene Frist, sowohl für den Gläubiger als auch den wartenden Schuldner.

Auch wäre es aus hiesiger Sicht sinnvoll, wenn die Aufforderung zur Herausgabe auch gleichzeitig die Verpflichtung zur Löschung der elektronischen Fassung verankern würde. (*Hergenröder*, DGVZ 2019, 69, 73) Die hierdurch bestehende Löschungspflicht würde insbesondere versehentliche Folgevollstreckungen vermeiden. Fraglich ist nämlich, ob sich die verantwortende Person den Vollstreckungstitel im Falle eines Folgeauftrages / -antrages immer selbst in Papier vorlegt oder sich nicht wegen des Massengeschäfts auf den Scan vertraut und mit diesem versehentlich eine Folgevollstreckung auslöst, obwohl der Vollstreckungstitel vielleicht gar nicht (mehr) vorliegt. Auch könnte angedacht werden als Sanktion im Falle einer Missachtung dieser Pflicht in Anlehnung an § 882g Abs. 8 Nr. 4 iVm § 7 Abs. 4 S. 2, 3 SchuVAbdrV die Festsetzung eines Zwangsgelds (auf Antrag des Schuldners) einzuführen (*Hergenröder*, DGVZ 2019, 69, 73).

Ohne die Einführung der vorgenannten Maßnahmen ist zum Beispiel zu befürchten, dass ein Gläubiger den Vollstreckungstitel wegen noch anderer, nicht titulierter Forderungen zurückhält. So könnte Zahlungsdruck bei dem Schuldner aufgebaut werden, obwohl hinsichtlich der weiteren Forderungen kein (titulierter) Anspruch besteht.

Durch die Neuregelungen ist es im Vergleich zu früher viel leichter Parallelvollstreckungen durchzuführen. Dies mag für den Gläubiger wegen einer Effizienzsteigerung von Vorteil sein. Dies kann aber auch zu versehentlich fehlerhaften Folgevollstreckungen führen. Es ist zum Beispiel denkbar, dass für die Bearbeitung von Verbuchungen der eingegangenen Zahlungen und den Vollstreckungsaufträgen / -anträgen jeweils andere

Mitarbeiter zuständig sind. So kann es passieren, dass eine eingegangene Zahlung eines Dritten noch nicht im entsprechenden Kontojournal des Schuldners angezeigt wird. Der den Vollstreckungsauftrag / -antrag stellende Mitarbeiter geht nach einem eigens notieren Fristablauf vielleicht ohne Rücksprache mit der Buchhaltung davon aus, dass die erste Vollstreckungsmaßnahme nicht erfolgreich war und leitet sodann weitere Vollstreckungsmaßnahmen ein.

Auch ist hinsichtlich der Quittung/en und der Bescheinigung über die vollständige Befriedigung fraglich, wie lange ein Schuldner diese aufbewahren soll. Die Vollstreckungstitel verjähren gem. § 197 BGB nach 30 Jahren. Nach § 212 Abs. 1 BGB beginnt die Verjährung erneut, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Schuldner sollten entsprechende Quittungen also für mindestens 30 Jahre aufbewahren. Der Schuldner wird hierüber weder belehrt noch ist es lebensnah, dass jemand Unterlagen für so lange Zeit aufbewahrt.

Bislang konnten Schuldner den vom Gerichtsvollzieher ausgehändigten, entwerteten Titel nach einer Zeit relativ bedenkenlos entsorgen. Denn für eine erneute – im Falle der Vollbefriedigung unzulässige – Vollstreckung musste sich der Gläubiger eine neue, das heißt weitere vollstreckbare Ausfertigung gem. § 733 ZPO, beantragen. Bereits das Hindernis einen Antrag auf Erteilung einer weiteren Ausfertigung zu stellen, schützt den Schuldner vor absichtlich oder unabsichtlich gestellten ungerechtfertigten Folgeanträgen. Vor der Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung wird der Schuldner gem. § 733 Abs. 1 ZPO regelmäßig gehört, sofern nicht die zuerst erteilte Ausfertigung zurückgegeben wird. Weiter ist der Schuldner gem. § 733 Abs. 2 ZPO von der Erteilung der weiteren Ausfertigung in Kenntnis zu setzen.

Durch die Neuregelungen bedarf der Gläubiger bereits für eine Vollstreckung gar keine weitere Ausfertigung mehr, weil er ja einen Scan des Vollstreckungstitels in elektronischer Form gespeichert hat und keine gesetzliche Verpflichtung zum Löschen des Titels besteht.

Wenn der Schuldner die vom Gerichtsvollzieher erteilte/n Quittung/en oder die Befriedigungsbescheinigung verliert oder nach einem unzulässigen Zwangsvollstreckungsversuch nicht schnell auffinden kann, liegt die Beweislast beim Schuldner, er ist auf die Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 ZPO angewiesen. Kann er die Quittung/en oder die Bescheinigung über die vollständige Befriedigung jedoch nicht vorlegen, wird er keinen Erfolg mit einer solchen Klage haben. Auch ist eine Vollstreckung trotz Vorlage urkundlicher Nachweise im Sinne des § 775 Nr. 4 ZPO fortzusetzen, wenn der Gläubiger eine Befriedigung oder die Stundung der titulierten Forderung bestreitet. (BGH, Beschluss vom 15. Oktober 2015 – V ZB 62/15 –, juris) Der Nachteil liegt daher klar auf Seiten des Schuldners.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen wird folgende Formulierung des § 755 ZPO-E vorgeschlagen:

(3) Ist der Gerichtsvollzieher im Fall eines elektronischen Vollstreckungsauftrags nach § 754a nicht im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung, so hat er dem Schuldner nach Empfang der vollständigen Leistung den Empfang zu bescheinigen und den Gläubiger aufzufordern, binnen einer Frist von 30 Tagen die vollstreckbare Ausfertigung an den Schuldner auszuliefern und sämtliche elektronischen Fassungen der vollstreckbaren Ausfertigung zu löschen.

(4) Kommt der Gläubiger der Verpflichtung aus Abs. 3 nicht nach, gelten die Vorschriften § 888 Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend.

Zu Nummer 12 (§ 829 Absatz 4 Satz 3 ZPO-E – Pfändung einer Geldforderung)

Verpflichtung zur Einreichung der Anträge und Aufträge im XJustiz-Format

Mit der geplanten Neufassung der Verordnungsermächtigung in § 753 S. 2, § 758a Abs. 6 S. 3, § 829 Abs. 4 S. 2 ZPO-E soll für professionelle Einreicher von (formulargebundenen) Anträgen und Aufträgen in der Zwangsvollstreckung, die bereits nach geltender Rechtslage zur elektronischen Einreichung verpflichtet sind, eine darüber hinausgehende Pflicht zur Einsendung der Anträge und Aufträge im XJustiz-Format oder zumindest in einem elektronisch änderbaren PDF-Format eingeführt werden.

Die Absicht der Erweiterung der Verpflichtung der professionellen Antragsteller zur Einsendung der Anträge und Aufträge im XJustiz-Format wird sehr begrüßt.

Fraglich ist hierbei allerdings, ob die Übersendung des Antrags ausschließlich im XJustiz-Format erfolgen soll oder dieser nur als Anlage eines mittels PDF-Formular gestellten Antrages mit übersendet werden soll. PDFs – auch in bearbeitbarer Form – dienen primär der anzeigegerechten Darstellung. Sie sind nicht für die strukturierte, maschinenlesbare Weiterverarbeitung konzipiert. Die enthaltenen Informationen müssen bei einer elektronischen Bearbeitung noch weiter extrahiert werden. Sofern dem per PDF zu übersendenden Antrag nur ein Datensatz beizufügen wäre, hätte der Rechtspfleger insbesondere einen Abgleich der maschinenausgelesenen Informationen im genutzten Fachverfahren mit dem PDF-Formular vorzunehmen. Dies scheint wenig effizient und vor allem zeitintensiv und fehleranfällig. Vor diesem Hintergrund wäre es sinnvoller, dass der Antrag von den professionellen Einreichern nicht als Anlage zu einem PDF-Formular, sondern nur in einem strukturierte, maschinenlesbaren Format zu übersenden ist.

Hinsichtlich der obigen Ausführungen auf die mögliche Gründung einer interdisziplinär besetzten Arbeitsgruppe wird verwiesen.

Verpflichtung zur Einreichung eines elektronisch änderbaren PDF auf lange Sicht nicht ausreichend

Bei den elektronisch übersandten Anträgen sei das Ziel, dass die Beschlussentwürfe ohne Zwischenschritte und ohne Aufwand elektronisch mit dem jeweiligen Fachverfahren geändert werden können. Dazu bedürfe es lediglich der Übermittlung eines PDF-Dokuments durch den Antragsteller an das Gericht, in dem unmittelbar elektronische Änderungen angebracht werden können.

Die Pflicht, dass die professionellen Einreicher die Anträge zumindest in einem elektronisch änderbaren PDF-Format zu übersenden haben, wird diesseits nicht als ausreichend erachtet. Die Pflicht zur Übersendung von Formularen im bearbeitbaren PDF-Format, das heißt mit ausfüllbaren bzw. weiterbearbeitbaren Feldern, kann allenfalls als ein Zwischenschritt im Rahmen der Digitalisierung der Zwangsvollstreckung angesehen werden, da dieser Ansatz nicht ausreichend ist, um eine effiziente Zwangsvollstreckung zu gewährleisten.

Je nach der verwendeten Software, bedeutet die Abarbeitung der Verfahren, die auf den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gerichtet sind, in der E-Akte einen nicht unerheblichen Aufwand.

Trotz Einführung der elektronischen Akte (E-Akte) in weiten teilen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, werden die Verfahren, die auf den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gerichtet sind, bundesweit noch nicht flächendeckend in E-Akten geführt, vielmehr werden die Verfahren auch noch in Papierakten bearbeitet. Zum 01.01.2026 werden – sofern nicht der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern (410301#00012) umgesetzt wird – aber auch die Verfahren auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses in einer E-Akte zu bearbeiten sein.

Je nach verwendeter Software ist zu befürchten, dass das gem. PEBB§Y zur Verfügung stehende Pensum (15 Minuten je Verfahren) in den Vollstreckungssachen, die unstreitig Masseverfahren sind, nicht ausreichend ist und dass die juristische Arbeit in den Hintergrund geraten wird, weil Rechtspfleger sich mit einem Großteil der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit als PDF-File-Bearbeiter betätigen müssen.

In papiergeführten Verfahren wird der Beschluss mittels Unterschrift des Entscheidenden auf der letzten Seite des Beschlussentwurfes erlassen. Die Serviceeinheit verbindet den Beschluss mit der Anlage Aufstellung von Forderungen und den ggf. weiteren Anlagen und leitet diesen in Ausfertigung oder in beglaubigter Abschrift an den Gläubiger bzw. an die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge weiter. In der praktischen Bearbeitung werden Änderungen regelmäßig in den Formularen sowie den gegebenenfalls beigelegten Unterlagen handschriftlich vorgenommen.

Bei der Bearbeitung in der E-Akte sind viele Klickwege vorzunehmen. So ist in jedem Beschlussentwurf durch das Vollstreckungsgericht mindestens das gerichtliche Aktenzeichen und die einfache Signatur des Rechtspflegers gem. § 130b S. 1 ZPO einzutragen. Dies läuft bei der Bearbeitung in Papier vollkommen problemlos ab.

Das Formular für den Beschlussentwurf enthält auf Seite 3 derzeit weiter eine vom Gericht zu setzende Checkbox betreffend den Ausspruch, dass die Pfändung auch wegen der Kosten für die Zustellung dieses Beschlusses an sämtliche aufgeführte Schuldner und sämtliche aufgeführte Drittschuldner erfolgt. Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz aus dem Jahre 2022 führt hierzu aus:

Der Ausspruch ist mit einem Ankreuzkästchen versehen, damit das Gericht dem Umstand Rechnung tragen kann, dass Gläubiger, denen Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, selbst keine Kosten für die Zustellung des Beschlusses tragen und diese deshalb auch nicht gepfändet und überwiesen werden können.

Dieser Ausspruch ist in den meisten Fällen der eingereichten Beschlussentwürfe zu treffen. Der Gläubiger kann regelmäßig die Kosten nach § 788 ZPO geltend machen. Dieser Kostenansatz hat nur zu unterbleiben, wenn dem Gläubiger Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung gewährt wird oder Kostenfreiheit beansprucht wird. In nahezu allen Verfahren wird daher auch eine Bearbeitung des Beschlussentwurfs erforderlich, um den Ausspruch zum Inhalt des Beschlusses zu machen.

Des Weiteren sehen sämtliche Formulare auf Erlass eines PfÜBs wegen Unterhaltsforderungen vor, dass die Festsetzung des pfandfreien Betrages durch Eintragung der entsprechenden Angaben und Werte durch den Entscheidenden erfolgt. Eine entsprechende Eintragung ist zum Beispiel auch bei der Beantragung einer Nichtberücksichtigung einer Unterhaltsberechtigten Person gem. § 850c Abs. 6 ZPO durch den Entscheidenden vorzunehmen.

Daneben erfordern vorzunehmende Absetzungen von geltend gemachten bisherigen Vollstreckungskosten oder auch Korrekturen bei den Drittschuldnerangaben eine Abänderung des Beschlussentwurfsformulars.

Um die in der Abarbeitung dieses Massengeschäfts erforderliche Effizienz zu erzielen, ist es daher gängige Praxis, dass Eintragungen oder Änderungen handschriftlich in dem vom Antragsteller eingereichten Formular sowie der gegebenenfalls beigelegten Unterlagen (insbesondere Aufstellung von Forderungen und Anlagen betreffend die bisherigen Vollstreckungskosten gem. § 788 Abs. 1 ZPO) erfolgen.

Es ist regelmäßig erforderlich, Seiten des Antragsformulars und / oder der Aufstellung von Forderungen auszutauschen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein gerichtlicher Hinweis gem. § 139 ZPO eine Berichtigung durch den Gläubiger zur Folge hat. Der Gläubiger übersendet häufig lediglich die berichtigten Seiten des entspr. Formulars.

Die Einführung der gesonderten Formulare für die Aufstellung von Forderungen hat zur Folge, dass diese Inhalt des Beschlusses ist. Es ergibt sich nun das zwingende Erfordernis das Formular für den Beschlussentwurf sowie das Formular für die Aufstellung von Forderungen miteinander zu verbinden. Ist eine gesonderte Anlage

der bisherigen Vollstreckungskosten beigelegt, auf die im Formular für die Forderungsaufstellung Bezug genommen wird, ist auch diese mit Beschlussentwurf und Forderungsaufstellung zu verbinden. Selbiges gilt für die Anlage der Inkassokosten und ggf. weiter eingereichte Anlagen des Gläubigers (z. B. Modul A weitere Gläubiger(-angaben), Modul B weitere Schuldner(-angaben), Modul C weitere Vollstreckungstitel, Modul D weitere Drittschuldner, Module E bis K weitere Anspruchsbezeichnung der zu pfändenden (angeblichen) Ansprüche, Modul M weitere Anordnungen gem. § 836 ZPO, usw., Anlagen, soweit in dem Formular die gewünschten Angaben nicht gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 ZVfV)).

Technisch ist die Verbindung bei der elektronischen Bearbeitung mittels Erstellen eines zusammenhängenden PDF-Dokuments möglich. Insbesondere mit Blick auf den Umstand, dass zunächst aus allen betroffenen Dokumenten Entwurfsdokumente zu erstellen sind, wird auch dies zeitlich deutlich aufwendiger als eine Verbindung von Papierdokumenten ausfallen.

Denkbar ist auch das jeweilige Signieren der einzelnen PDF-Dokumente in der E-Akte und anschließend untrennbare Verbindungen der Dokumente herzustellen. Sind hierbei jedoch mehrere Forderungsaufstellungen – wie in § 6 Abs. 2 ZVfV vorgesehen – oder weitere Anlagen mit dem Beschlussentwurf zu verbinden, so ergibt sich auch hier ein zeitlich aufwendigerer Vorgang, weil die Verbindungen, anders als in der Papierform, jeweils gesondert hergestellt werden müssen.

Technische Arbeitsschritte beim Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses in der E-Akte, die aufgrund der zu nutzenden Software und den erforderlichen Bearbeitungsschritten nicht unerhebliche Zeit in Anspruch nimmt, sind insbesondere

- Entwurfsdokument aus dem übersandten Beschlussentwurf erstellen
- Aktenzeichen einpflegen
- einfache Signatur des Entscheiders wegen § 130b ZPO einpflegen
- Kreuz für die Mitvollstreckung der Kosten für die Zustellung des Beschlusses setzen
- ggf. Änderungen in den Modulen vornehmen
- ggf. weitere Anlagen manuell als PDF erstellen, da der Eintragungsort im Formular nicht ausreichend ist (z. B. bei § 850c Abs. 6 ZPO oder § 850d ZPO oder Absetzungsbegründungen hinsichtlich der Vollstreckungskosten)
- PDF-Dokumente (Beschluss-Entwurf und Anlagen) zusammenführen / verbinden
- Dokumente in der E-Akte mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen
- Erstellung einer Verfügung für die Weiterbearbeitung im jeweiligen Fachverfahren
- Weiterleitung des Vorgangs an die Serviceeinheit

Die Rechtsprüfung muss im Vordergrund stehen. Rechtspfleger sollten nicht zu PDF-File-Bearbeitern verkommen.

Das im PEBB§Y-Pensum vorgesehene Zeitmaß von 15 Minuten umfasst sämtliche rechtlichen Prüfungen des Antrags und dient zugleich der Abdeckung der Folgeanträge (Mischpensum). Auch ist aus dem Mischpensum die Zeit für die Bearbeitung der rechtlich sehr anspruchsvollen und zeitintensiven Verfahren auf Gewährung von Räumungsschutz gem. § 765a ZPO zu erwirtschaften. Wenn jedoch ein sehr großer Anteil des Pensums für die rein technische Bearbeitung aufgewendet werden muss, ist die vorgesehene Zeit nicht mehr ausreichend und es ist dann im Ergebnis eine erheblich höhere Personalausstattung erforderlich.

Sofern die Verpflichtung lediglich auf die Einreichung bearbeitbarer PDF-Formulare beschränkt wird, wird dringend empfohlen, die Pensumberechnung kurzfristig anzupassen, um dem gestiegenen technischen Bearbeitungsaufwand im Zusammenhang mit der elektronischen Aktenführung Rechnung zu tragen. Ein Abwarten bis zur nächsten regulären Pensenerhebung erscheint vor dem Hintergrund der aktuellen Belastungslage nicht vertretbar.

Auch sollten für den Fall der vorgenannten Verpflichtung die Formulare der ZVfV dringend geändert werden,

sodass der Bearbeitungsaufwand auf Seiten des Vollstreckungsgerichts nicht unverhältnismäßig anwächst.

Vor dem Hintergrund der obigen Schilderungen wird an dieser Stelle bereits darauf hingewiesen, dass für die Bearbeitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern (410301#00012) wegen der aufgezeigten Bedenken begrüßt wird.

Die befristete „Opt-out“-Lösung sollte eingeführt werden, damit die Akten(weiter)führung der Verfahren in Papierform ermöglicht wird, um in dieser Zeit die weiteren Ziele der Digitalisierung der Zwangsvollstreckung voran zu treiben. Zum Einen die Pflicht zur Einsendung der Anträge und Aufträge im XJustiz-Format und zum Anderen das zentral geführte digitale Vollstreckungsregister. Darüber hinaus könnte die Zeit aber auch dafür genutzt werden die E-Akten-Software der Länder zu verbessern, um Arbeitswege zu verschlanken.

Digitales Vollstreckungsregister

Hinsichtlich des einzuführenden digitale Vollstreckungsregisters wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es aus unserer Sicht sinnvoll wäre, wenn dieses zeitnah eingeführt wird und daher zunächst auf die Vollstreckungstitel beschränkt wird, die das Vollstreckungsverfahren ganz wesentlich beherrschen – nämlich die Vollstreckungsbescheide. Auch der Umfang kann zunächst schlank gehalten werden und sukzessive ausgebaut bzw. erweitert werden.

Auch bei den vereinfachten Vollstreckungsaufträgen gem. § 754a ZPO an die Gerichtsvollzieher und den vereinfachten Vollstreckungsanträgen an das Vollstreckungsgericht gem. § 829a ZPO ist der Gesetzgeber schrittweise vorgegangen und hat mit den Vollstreckungsbescheiden pilotiert. Der Vorteil ist insbesondere gegeben, da die Vollstreckungsbescheide bereits in einem elektronischen Verfahren beantragt werden und Datensätze vorhanden sind.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung)

Es bestehen keine Bedenken gegen die geplante Neufassung. Wegen des möglichen Wegfalls des Scheckinkassoverfahrens (siehe Wegfall des inländischen Scheckinkassoverfahrens – Auswirkungen auf das Zwangsversteigerungsverfahren, hier: Praxisbeteiligung des MJG II 311/3750-1-8 (zu Schreiben des BMJV vom 17.06.2025 375000#00001#0001)) dürfte die Vorschrift in naher Zukunft erneut zu ändern sein.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Es soll klargestellt werden, dass die Vorauszahlungspflicht nur dann entfällt, wenn dem Gericht zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen ausschließlich elektronische Dokumente übermittelt werden. Nur in diesen Fällen kann der Wegfall der Vorauszahlungspflicht einen wirksamen Beitrag zu dem bei elektronischen Aufträgen zur Zwangsvollstreckung verfolgtem Ziel der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung (vergleiche BT-Drs. 16/10069, S. 47) leisten.

Der Bundesrat hat zu dem früheren Gesetzentwurf (BT-Drs. 20/11310) Stellung bezogen und gebeten im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 12 Abs. 6 Satz 2 GKG gestrichen werden kann, um die Digitalisierung der Zwangsvollstreckung zu fördern. Die Befreiung von der Vorschusspflicht sollte aus hiesiger Sicht entweder allgemein für alle Verfahren gelten oder alternativ möge überdacht werden, die Vorschusspflicht wieder für alle Verfahren einzuführen, insbesondere da die elektronische Kostenmarke

(eKostenmarke) derzeit bereits in den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen zur Verfügung steht.

Für Rückfragen stehen wir sehr gern zur Verfügung.